

# Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung



**Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Emden am 13. Dezember 2024 (Nr. 45/2024)**

Für alle Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner, bei denen sich die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, den 13.12.2024

Stadt Emden -Fachdienst 222 Finanzen, Abgaben und Stadtkasse

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister